

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 15. Jänner 1949

3. Stück

6. Verordnung: Eichgebührenordnung.
 7. Verordnung: Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern).
 8. Verordnung: Preisregelungsverordnung 1948 — PrRV. 1948.
 9. Verordnung: Herausnahme von Leistungen aus der Preisregelung.
 10. Verordnung: Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung an die Bundesbeamten und an die Vertragsbediensteten des Bundes.
 11. Verordnung: Änderung der Verordnung vom 27. März 1947, B. G. Bl. Nr. 60.
 12. Verordnung: Nachweis der Voraussetzungen für die Weiterbelassung in der Liste schutzwürdiger Unternehmungen.
 13. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung in einer versicherungsaufsichtsbehördlichen Anordnung.
 14. Kundmachung: Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung an die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen.
 15. Kundmachung: Einziehung der Scheidemünzen zu 10 Reichspfennig.

6. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 31. Juli 1948 über die im eichdienstlichen Verfahren zu erhebenden Gebühren (Eichgebührenordnung).

Auf Grund des § 42 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1499, in der Fassung des Abschnittes II, Punkt 2, der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 635, und in Verbindung mit dem Gesetz vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94 (Behörden-Überleitungsgesetz) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1.

Die Gebühren im eichdienstlichen Verfahren umfassen:

1. Die Gebühren im Zulassungsverfahren, und zwar:
 - a) Die Anmeldegebühr von 50 S,
 - b) die Kosten für die Zulassungsprüfung, insbesondere Material- und Stromkosten, Reiseauslagen und Kommissionsgelder, die nach Maßgabe der tatsächlichen Aufwendungen fallweise berechnet werden,
 - c) die Kosten für die im Zuge der Erprobung vorzunehmenden Überprüfungen in der halben Höhe der in den nachfolgenden Tarifen I und II festgelegten Gebühren und außerdem die auflaufenden Reisekosten und Kommissionsgelder,
 - d) die Drucklegungskosten.
2. Die Gebühren für die Eichung (Prüfung), und zwar:

Tarif I.

A. Längenmeßgeräte.

1. Handelsmaße (Maßstäbe und Meßbänder):

	Schilling
bis 1 Meter	1.—
über 1 bis 2 Meter	1.50
über 2 bis 5 Meter	2.—
für je weitere volle oder angefangene 5 Meter mehr	1.—

2. Präzisionsmaße (Maßstäbe und Meßbänder):

Gebühren im doppelten Ausmaß wie für Handelsmaße.

Für die Prüfung der Teilung von Präzisionsmaßen ist außerdem noch für jedes volle oder angefangene Hundert von Teilstrichen zu berechnen.. 1.—

3. Meßkluppen:

für jedes Stück	2.—
für jede Nebenteilung (Kubierungs- oder Stufenteilung)	—50

Wenn ein Meßgerät nach den Z. 1 bis 3 mehrere Teilungen besitzt, so ist die Gebühr nach dem entfallenden Tarifsatz für jede Teilung zu berechnen.

4. Meßmaschinen:

Draht-, Kabel- und Bandmeßmaschinen	15.—
Stoff-, Papier- und Tapetenmeßmaschinen	25.—
Stoffmeßmaschinen mit automatischem Spannungsausgleich und Stofflegemeßmaschinen	35.—
für jede zusätzliche Skala oder jedes zusätzliche Zählwerk	1.—
für eine Markiervorrichtung	10.—

	Schilling		Schilling
5. Meßgeräte an Fahrzeugen:		über 10 bis 25 Liter	2'—
Wegstreckenmesser	15'—	über 25 bis 50 Liter	3'—
Fahrpreisanzeiger (Taxameter)	20'—	über 50 bis 500 Liter für je weitere volle oder angefangene 50 Liter mehr	1'—
für die Erneuerung der Stempelung an den Verbindungsstellen der biegsamen Welle mit dem Untersetzungsgetriebe	3'—	3. Korbflaschen, Glasballons usw.:	
B. Flächenmeßgeräte.		bis 20 Liter	1'—
1. Planimeter:		über 20 bis 50 Liter	2'—
für jedes Stück	15'—	über 50 bis 100 Liter	3'—
2. Flächenmeßmaschinen (Ledermeßmaschinen):		über 100 Liter für je weitere volle oder angefangene 100 Liter mehr...	1'—
bis 300 Quadratdezimeter	50'—	4. Milchgefäße mit Meßstab oder Schwimmer:	
über 300 bis 600 Quadratdezimeter ...	70'—	für je 5 Liter	1'—
über 600 Quadratdezimeter	100'—	Wenn bei den Milchgefäßen mit Meßstab die Skala seitens des Eichamtes hergestellt wird, sind die doppelten Gebühren zu berechnen.	
C. Raummeßgeräte für feste Meßgüter.		5. Meßapparate:	
1. Zylindrische Maße (Hohlmaße für trockene Meßgüter):		a) einfache Flüssigkeitsmeßapparate, ohne Zählwerk (Petroleummeßapparate, Biermeßhähne usw.)	
bis 1 Liter	—50	Grundgebühr	3'—
über 1 bis 5 Liter	1'—	und für die Prüfung jeder einzelnen Maßgröße	1'—
über 5 bis 10 Liter	1'50	b) zusammengesetzte Flüssigkeitsmeßapparate mit Zählwerk (Zwillingsmeßgefäße, Kolbenmeßpumpen usw.)	
über 10 bis 20 Liter	2'—	Grundgebühr	10'—
über 20 bis 50 Liter	2'50	und für die Prüfung jeder einzelnen Maßgröße	
über 50 bis 100 Liter	3'50	bis 1 Liter	2'—
2. Kasten-, Rahmen- und Aufsetzmaße, Lösch- und Ladegefäße, Fördergefäße usw.:		über 1 bis 5 Liter	3'—
bis 0'5 Kubikmeter	3'—	über 5 bis 10 Liter	4'—
größere	5'—	über 10 Liter für je weitere volle oder angefangene 5 Liter mehr...	2'—
3. Meßrahmen, Brennholzkasten und Bündelpressen:		Bei Meßanlagen, die zum Messen von verschiedenen Flüssigkeiten bestimmt sind, sind mit Ausnahme der Grundgebühr die Gebühren für die Prüfung mit jeder einzelnen Flüssigkeit gesondert zu berechnen.	
bis 1 Quadratmeter	1'—	Für die Prüfung jeder zusätzlichen Einrichtung, wie Zählwerk, Druckwerk, Mengeneinsteller, Preisanzeiger usw., je	1'—
für jedes weitere volle oder angefangene Quadratmeter mehr	—20	6. Durchflußzähler:	
Sind mehrere Meßrahmen in einem Gestell vereinigt, so ist die Gebühr für jeden einzelnen Meßrahmen zu berechnen.		a) Trommelzähler	
D. Raummeßgeräte für Flüssigkeiten (außer Wasser).		Gebühren, wie für zusammengesetzte Flüssigkeitsmeßapparate, wobei jedes Trommelfach (Meßkammer) als Maßgröße anzusehen ist,	
1. Flüssigkeitsmaße:		b) Kolbenzähler mit springendem Zählwerk mit einem messenden Hubraum	
a) ohne Unterteilung		bis 1 Liter	20'—
bis 1 Liter	—50	über 1 bis 5 Liter	25'—
über 1 bis 5 Liter	1'—	über 5 Liter für je weitere volle oder angefangene 5 Liter mehr ...	10'—
über 5 bis 10 Liter	1'50		
über 10 bis 20 Liter	2'—		
über 20 bis 50 Liter	2'50		
über 50 bis 100 Liter	3'50		
b) mit Unterteilung (Meßeimer, Meßgläser, Meßtrichter usw.) Gebühren im doppelten Ausmaß wie für Flüssigkeitsmaße ohne Unterteilung.			
2. Transportgefäße für Milch usw.:			
von 5 Liter	1'—		
über 5 bis 10 Liter	1'50		

	Schilling		Schilling
c) Kolbenzähler mit schleichendem Zählwerk, Scheibenzähler, Ringkolbenzähler, Ovalradzähler usw., mit einer angegebenen größten Durchflußstärke		10. Fischtransportgefäße:	
bis 50 Liter je Minute	20'—	Gebühren im gleichen Ausmaß wie für Fässer.	
über 50 bis 100 Liter je Minute	25'—	E. Fässer.	
über 100 bis 200 Liter je Minute ...	30'—	Bis 60 Liter	1'—
für je volle oder angefangene 200 Liter je Minute mehr	20'—	über 60 bis 110 Liter	2'—
Für die Überprüfung der Durchflußzähler nach erfolgtem Einbau in eine Meßanlage sind 20 v. H. der unter a), b) oder c) festgesetzten Gebühren zu berechnen, sofern der Zähler auf einem Prüfstand vorgeeicht worden ist.		über 110 bis 200 Liter	3'—
Bei Meßanlagen, die zum Messen von verschiedenen Flüssigkeiten bestimmt sind, sind mit Ausnahme der Grundgebühr die Gebühren für die Prüfung mit jeder einzelnen Flüssigkeit gesondert zu berechnen.		über 200 Liter für je weitere volle oder angefangene 100 Liter mehr ...	1'—
Für die Prüfung jeder zusätzlichen Einrichtung, wie Zählwerk, Druckwerk, Mengeneinsteller, Preisanzeiger usw., je	1'—	Werden die Fässer innerhalb der vom Eichamt festgesetzten Frist nicht abgeholt, so ist für sie ein Lagerzins von 50 Groschen je Hektoliter und Tag zu entrichten, wobei ein Rest von weniger als 100 Liter für 100 Liter zu zu rechnen ist.	
7. Tankwagen und fahrbare Behälter:		F. Meßgeräte für Gase.	
von 500 bis 1000 Liter	15'—	1. Nasse und trockene Gasmesser mit einer nominellen oder zulässigen Höchstbelastung:	
über 1000 Liter für je weitere volle oder angefangene 1000 Liter	5'—	bis 1'5 Kubikmeter je Stunde	6'—
Bei Tankwagen mit mehreren Kammern ist die Gebühr für jede Kammer zu berechnen.		über 1'5 bis 3 Kubikmeter je Stunde...	8'—
Bei Tankwagen mit Mengenumwerter ist für jeden Mengenumwerter ein Zuschlag zu berechnen von	30'—	über 3 bis 5 Kubikmeter je Stunde....	10'—
8. Maischbottiche, Gärbottiche und Herbstgefäße:		über 5 bis 7 Kubikmeter je Stunde....	12'—
Gebühren im gleichen Ausmaß wie für Fässer, außerdem für jede Unterteilung	1'—	über 7 bis 10 Kubikmeter je Stunde...	16'—
9. Lagerbehälter:		über 10 bis 15 Kubikmeter je Stunde..	20'—
bis zu 5 Kubikmeter	30'—	über 15 bis 200 Kubikmeter je Stunde für je 5 Kubikmeter je Stunde	6'—
über 5 bis 15 Kubikmeter für jedes volle oder angefangene Kubikmeter.	6'—	über 200 Kubikmeter je Stunde, Gebühren nach dem Zeitaufwand (siehe § 4).	
über 15 bis 30 Kubikmeter	90'—	2. Wirkdruckgasmesser und Mengenumwerter:	
und für jedes volle oder angefangene Kubikmeter über 15 Kubikmeter ...	3'—	Gebühren nach dem Zeitaufwand (siehe § 4).	
über 30 bis 50 Kubikmeter	135'—	Für die Überwachung von Maßnahmen an geeichten Gasmessern (Instandsetzungsarbeiten an abnehmbaren Zählwerken, An- und Ausbau von Mengenumwertern u. dgl.)	
und für jedes volle oder angefangene Kubikmeter über 30 Kubikmeter...	1'—	Gebühren nach dem Zeitaufwand (siehe § 4).	
über 50 bis 100 Kubikmeter	155'—	G. Gewichte.	
und für je 10 volle oder angefangene Kubikmeter über 50 Kubikmeter...	5'—	1. Handelsgewichte:	
über 100 Kubikmeter	180'—	50 Kilogramm	2'—
und für je 10 volle oder angefangene Kubikmeter über 100 Kubikmeter...	1'—	20, 10 und 5 Kilogramm	1'50
		2, 1 Kilogramm und 50 Dekagramm ..	1'—
		20, 10 und 5 Dekagramm	—50
		kleinere	—20
		2. Präzisionsgewichte und Karatgewichte:	
		50 Kilogramm	3'—
		20, 10 und 5 Kilogramm	2'—
		2, 1 Kilogramm und 500 Gramm	1'50
		200, 100 und 50 Gramm	1'—
		kleinere	—50
		3. Typengewichte und Goldmünzgewichte:	
		für jedes Stück	1'—

H. Waagen.		Schilling		Schilling
1. Handelswaagen mit einer Einspielungslage:			bis 50 Gramm	1'—
bis 1 Kilogramm	1'50		über 50 bis 500 Gramm	2'—
über 1 bis 5 Kilogramm	2'—		über 500 Gramm bis 5 Kilogramm ...	3'50
über 5 bis 20 Kilogramm	3'—		über 5 Kilogramm die doppelten Gebühren wie für Handelswaagen mit einer Einspielungslage.	
über 20 bis 100 Kilogramm	5'—		3. Handelswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung einschließlich der Waagen zur Herstellung gleicher Packungen:	
über 100 bis 500 Kilogramm	7'—		bis 1 Kilogramm	5'—
über 500 bis 1000 Kilogramm	10'—		über 1 bis 5 Kilogramm	7'—
über 1000 Kilogramm für je weitere volle oder angefangene 1000 Kilogramm mehr	5'—		über 5 bis 20 Kilogramm	8'—
(1) Bei Doppelwaagen (Waagenpaare und Verbundwaagen) sind die Gebühren für jede der beiden Waagen nach ihrer Höchstlast zu berechnen.			über 20 bis 100 Kilogramm	12'—
(2) Für die zusätzliche Prüfung einer Verbundwaage ist eine Mehrgebühr von 20 v. H. zu berechnen.			über 100 bis 500 Kilogramm	15'—
(3) Bei Waagen mit zwei Auswägevorrichtungen ist die Gebühr für die Auswägevorrichtung der Waage mit höherem Gebührensatz zu berechnen. Für die zweite Auswägevorrichtung ist eine Mehrgebühr von 20 v. H. zu erheben.			über 500 bis 1000 Kilogramm	20'—
(4) Für Waagen mit zwei Lasthebwerken eine Mehrgebühr von 30 v. H.			über 1000 Kilogramm für je weitere volle oder angefangene 1000 Kilogramm mehr	8'—
(5) Für Waagen mit Schalt-, Roll- oder Laufgewichtseinrichtung ist eine Mehrgebühr von 10 v. H. zu erheben. Die Mehrgebühr entfällt, wenn die Prüfung der Schalt-, Roll- oder Laufgewichtseinrichtung vor der Eichung der Waage erfolgt.			Als Mehrgebühr sind zu erheben für die zusätzliche Prüfung	
(6) Für die Prüfung eines Waagebalkens mit Schalt-, Roll- oder Laufgewichtseinrichtung einschließlich von zwei Abschnitten oder Schaltungen ..	15'—		a) einer Waage mit drehbarem Kopf nach Drehung des Kopfes 50 v. H.,	
Für die Prüfung jedes weiteren Abschnittes	2'—		b) einer fahrbaren Waage nach Schiefstellung 20 v. H.,	
(7) Als Mehrgebühr zu der nach den Z. 1 bis 5 errechneten Gesamtgebühr sind zu erheben für die zusätzliche Prüfung			c) einer Waage mit Schalt-, Roll- oder Laufgewichtseinrichtung 20 v. H.,	
a) einer Zusatzeinrichtung zur selbsttätigen Sperrung des Zuflusses 20 v. H., mindestens jedoch	2'—		d) eines Druckwerkes 20 v. H.,	
b) einer Zusatzeinrichtung zur Stückzählung 20 v. H., mindestens jedoch	2'—		e) eines Preisanzeigers 30 v. H.,	
c) einer Zusatzeinrichtung zur Ermittlung der Schmutzprocente 20 v. H., mindestens jedoch	3'—		f) einer Zusatzeinrichtung zur Stückzählung 20 v. H.,	
d) einer Zusatzeinrichtung zur Ermittlung des Stärkegehaltes 20 v. H., mindestens jedoch	3'—		g) einer Nachstellskala 20 v. H.,	
e) eines Druckwerkes	2'—		h) einer Geldzählskala 20 v. H.	
2. Präzisionswaagen mit einer Einspielungslage:			4. Präzisionswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung:	
			Gebühren im doppelten Ausmaß wie für Präzisionswaagen mit einer Einspielungslage.	
			5. Grenzwaagen, Hubgewichtswaagen und Eiersortierwaagen:	
			Gebühren wie für Handelswaagen mit einer Einspielungslage.	
			Mit Postgebührenanzeiger eine Mehrgebühr von 50 v. H.	
			6. Seilzugwaagen:	
			Je nach der Gattung der Seilzugwaage sind die unter Z. 1 oder 3 festgesetzten Gebühren und eine Mehrgebühr zu berechnen von	30'—
			7. Eiersortiermaschinen (Grenzwägeeinrichtungen):	
			für jede fünfstufige Sortiereinrichtung einer Maschine	10'—
			für die Nebenprüfung einer Eiersortiermaschine mit veränderlicher Sortiergeschwindigkeit ist eine Mehrgebühr zu berechnen von	3'—
			8. Zählwaagen, Schmutzprozent- und Stärkegehaltswaagen:	

	Schilling		Schilling
je nach der Gattung der Waage sind die unter Z. 1 oder 3 festgesetzten Gebühren und eine Mehrgebühr von 20 v. H. zu berechnen.		Diese Gebühr erhöht sich bei Prüfung des Aräometers auf Einhaltung der engeren Fehlergrenzen um	2'—
9. Federwaagen:		2. Meßkolben, Meßzylinder, Pipetten, Büretten u. dgl.:	
zum Postgebrauch	5'—	Meßgeräte mit einer Marke	2'—
zum Eisenbahngebrauch bis 500 Kilogramm	8'—	Meßgeräte mit zwei Marken	3'—
über 500 Kilogramm	10'—	Meßgeräte mit einer Teilung	2'—
10. Selbsttätige Waagen (Abfüllwaagen) zum Abwägen einschließlich der Waagen mit selbsttätiger Entleerung:		und außerdem für jeden Prüfpunkt außer dem ersten	1'—
bis 10 Kilogramm	20'—	Diese Gebühr erhöht sich:	
über 10 bis 50 Kilogramm	30'—	bei Prüfung des Gerätes auf Einhaltung der engeren Fehlergrenzen um	2'—
über 50 bis 200 Kilogramm	40'—		
über 200 bis 500 Kilogramm	50'—	3. Pyknometer:	
für je 500 Kilogramm mehr	10'—	a) ohne Angabe des Rauminhaltes	
Für die Prüfung einer vorhandenen Laufgewichtseinrichtung ist eine Mehrgebühr von 20 v. H. zu berechnen.		ohne Thermometer	2'—
11. Selbsttätige Waagen zum Wägen (Förderwaagen) Gebühren im gleichen Ausmaß wie für Handelswaagen mit einer Einspielungslage und eine Mehrgebühr für eine größte zulässige Last:		mit Thermometer	4'—
bis 2000 Kilogramm	30'—	b) mit Angabe des Rauminhaltes	
über 2000 bis 10.000 Kilogramm	40'—	ohne Thermometer	5'—
über 10.000 bis 30.000 Kilogramm ...	50'—	mit Thermometer	8'—
über 30.000 Kilogramm	60'—	für jede besondere Hilfstellung ...	1'—
12. Schallgewichtssapparate für Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung:		4. Butyrometer und Hilfsgeräte:	
für je volle oder angefangene 10 Kilogramm Höchstlast	2'—	Butyrometer	2'—
13. Flüssigkeitswägeapparate:		Vollpipetten für Milch, Schwefelsäure oder Amylalkohol	2'—
je Apparat	4'—	Selbsttätige Pipetten für Milch, Schwefelsäure oder Amylalkohol:	
		a) mit einer Meßkammer	2'—
		b) für jede weitere Meßkammer	1'—
		Pipettiergeräte:	
		Grundgebühr	
		Bauart Funke	10'—
		Bauart Gerber	20'—
		außerdem für jede einzelne Pipette ...	2'—
		M. Fieberthermometer.	
		Vorschriftsmäßig an mindestens zwei Punkten geprüft	1'—
		für die Prüfung jedes weiteren Punktes	—50
		N. Elektrizitätszähler.	
		1. Elektrizitätszähler aller Gattungen für Nennspannungen bis 500 V und Nennstromstärken:	
		bis 150 A	8'—
		über 150 bis einschließlich 500 A	12'—
		über 500 A	16'—
		Für Wattstundenzähler über 500 V ist eine Mehrgebühr einzuheben:	
		bis 5000 V	8'—
		über 5000 V	12'—
		2. Spezialzähler, und zwar:	
		Überlastzähler mit mehr als der doppelten Nennstromstärke, Meßwandlerzähler, Blindverbrauchszähler und Scheinverbrauchszähler sind mit der 1'5fachen,	

Meßwandlerzähler für Blind- oder Scheinverbrauch mit der doppelten und Trivektoren mit der vierfachen Gebühr nach Z. 1 zu berechnen.

3. Für Zähler mit Zusatzeinrichtungen, und zwar:
 Mehrfachtarif, Maximumanzeige, Überverbrauchsanzeige, Hin- und Rücklieferungszählwerk, Kontaktgeber und Kontaktnehmer-Zählwerk ist zu der nach den Z. 1 und 2 errechneten Gesamtgebühr des Zählers eine Mehrgebühr einzuheben von je 4'—
4. Für erhöhten Zeitaufwand ist:
 a) bei Laufzeiten über 45 bis 60 Minuten bei Nennlast eine Mehrgebühr von 50 v. H.,
 b) bei Elektrolytzählern, die außerhalb der Amtsstelle geeicht werden, eine Mehrgebühr von 100 v. H.,
 c) bei Elektrolytzählern, die in der Amtsstelle geeicht werden, eine Mehrgebühr von 200 v. H.
 der nach den Z. 1 bis 3 errechneten Gesamtgebühr einzuheben.

O. Meßwandler:

1. Meßwandler mit Betriebsspannungen bis 10.000 V und Nennströmen bis 500 A:
 für einen Meßbereich 35'—
 für jeden weiteren Meßbereich 20'—
2. Mehrgebühren:
 für Betriebsspannungen über 10.000 bis 30.000 V 15'—
 für Betriebsspannungen über 30.000 bis 100.000 V 40'—
 für Betriebsspannungen über 100.000 V bis 150.000 V 150'—
 für Nennströme über 500 A 15'—

Bei einem Wandler mit mehreren Meßbereichen werden diese Mehrgebühren nur einmal eingehoben; für ihre Berechnung ist die höchste vorkommende Betriebsspannung und der höchste Nennstrom maßgebend.

P. Meßsätze aus Elektrizitätszählern und Meßwandlern.

Die Gebühr setzt sich aus der für jeden Zähler nach Abschnitt N, Z. 1 bis 4, und jeden Wandler nach Abschnitt O berechneten Gebühr zusammen, auch wenn die Wandler nicht für sich geeicht werden.

Für die Berechnung der Gebühr nach Abschnitt N, Z. 1, sind die Primärspannungen und Primärströme maßgebend.

Schilling

R. Wassermesser.

Schilling

1. Für Durchflußquerschnitte:
 bis 10 cm², entsprechend einer Anschlußweite von 36 mm 6'—
 über 10 bis 100 cm², entsprechend einer Anschlußweite bis 113 mm 16'—
 über 100 cm² 40'—
2. Bei Verbundwassermessern (Kombinationen) setzt sich die Eichgebühr aus den für die Einzelmesser berechneten Gebühren zusammen.
3. Bei Partial-Wassermessern wird der Durchflußquerschnitt des Nebengewässers mit der Verhältniszahl der Kombination multipliziert und aus diesem Querschnitt die Gebühr nach Z. 1 berechnet.

Tarif II.

1. Dickenmesser und Drahttypen:
 Apparat 1'—
 Type —50
2. Normalgewichte (Gebrauchsnormale):
 Gebühren im vierfachen Ausmaß der Gebühren für Präzisionsgewichte.
3. Belastungsgewichte zur Prüfung der Waagen bis 50 Kilogramm, Gebühren wie für Handelsgewichte:
 über 50 bis 100 Kilogramm 4'—
 über 100 bis 200 Kilogramm 6'—
 über 200 bis 500 Kilogramm 8'—
 für je weitere 100 Kilogramm mehr .. 1'—
4. Tarierwaggon:
 Gebühren für die Gewichtsstücke wie für Belastungsgewichte.
 Leerer Waggon 100'—
5. Gaskubizierapparate:
 bis 600 Liter 100'—
 über 600 Liter 150'—
6. Faßkubizierapparate:
 bis 60 Liter 20'—
 bis 200 Liter 40'—
 bis 800 Liter 80'—
 bis 1000 Liter 100'—
 für je weitere volle oder angefangene 100 Liter mehr 10'—
7. Experimentier- und Kontrollgasmesser:
 Gebühren im dreifachen Ausmaß der Gebühren für Gasmesser.
8. Durchlaufmesser für Spiritus und Alkohol (Spirituskontrollmeßapparate):
 mit einem Meßtrommelinhalt bis 20 Liter 30'—
 über 20 Liter 50'—
 für die Prüfung des Zählwerkes 4'—
 für die Prüfung des Maximalthermometers 3'—

- | | | |
|---|-----------|--|
| | Schilling | |
| 9. Flammpunktprüfer: | | |
| mit offenem Tiegel (Marcusson-Apparat) | 20'— | 2. Wird ein Meßgerät in einer Amtsstelle oder am Verwendungsort schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig befunden, so ist eine Rückgabegebühr von 10 v. H. der Eichgebühr einzuheben. |
| nach Abel-Pensky und Pensky-Martens | 30'— | 3. Erweist sich ein Meßgerät bei der Prüfung in einer amtlich zugelassenen Abfertigungsstelle als unrichtig, so sind nur 10 v. H. der Eichgebühr als Rückgabegebühr zu verrechnen. Für Meßgeräte, die vor Eingehen in die Prüfung zurückgewiesen werden, ist keine Rückgabegebühr einzuheben. |
| 10. Schankgefäße und Flaschen: | | 4. Werden Fässer, Maischbottiche oder hölzerne Flüssigkeitsmaße bei der Eichung als undicht befunden, so sind 10 v. H. der Eichgebühr einzuheben. Der Gebührenberechnung wird der schätzungsweise Rauminhalt der betreffenden Meßgeräte zugrunde gelegt. |
| für Nachprüfungen in Fabriken zur Herstellung von Schankgefäßen oder Flaschen Grundgebühr | 10'— | 5. Kann außerhalb des Amtes eine Eichung nicht durchgeführt werden, weil der Antragsteller die vorgeschriebenen Vorbereitungen (Herichtung und Reinigung der Meßgeräte, Bereitstellung von Eichmitteln und Arbeitshilfe) nicht rechtzeitig getroffen hat oder weil ihn sonst ein Verschulden trifft, so hat er die aufgelaufenen Reisekosten (Kommissionsgelder) zu tragen. Außerdem ist noch eine Gebühr von 5 S einzuheben, wenn die Eichung im Amtsort und von 15 S, wenn die Eichung außerhalb des Amtsortes vorzunehmen gewesen wäre. |
| für jedes unvorschriftsmäßige Gefäß eine Beanstandungsgebühr von | —50 | |
| Außerdem ist noch ein Zuschlag von 20 v. H., mindestens jedoch 20 S je Fabrik, für jeden angefangenen Tag und für jeden teilnehmenden Beamten zu berechnen. | | |
- § 2. Vorschreibung der Gebühren.
- Die Gebühren im Zulassungsverfahren nach § 1, Z. 1, sind zu entrichten, gleichgültig ob ein neues Meßgerät oder die Änderung eines bereits zugelassenen Gerätes angemeldet wird. Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn das Verfahren nicht zur Zulassung des Meßgerätes geführt hat.
 - Der Antragsteller hat die Gebühren nach § 1, Z. 1, auch dann zu bezahlen, wenn das zur Zulassung eingereichte Meßgerät in das Eigentum eines Dritten übergegangen ist.
 - Die Gebühren nach § 1, Z. 2, Tarif I beziehungsweise II werden dann eingehoben, wenn die zur Eichung oder Nacheichung eingereichten Meßgeräte sich als eichfähig im Sinne der Eichvorschriften erweisen, beziehungsweise den für die betreffenden Gegenstände bestehenden Sondervorschriften entsprechen.
- § 3. Prüfung auf Verkehrsrichtigkeit.
- Die Gebühren für die Prüfung eines Meßgerätes innerhalb der Nacheichfrist auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen (Befundprüfung) betragen 50 v. H. der Gebühren nach Tarif I.
- § 4. Zeitgebühr.
- Wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, so ist die Arbeitsstunde für jeden beanspruchten Beamten mit 15 S und für jede von der Eichbehörde beigestellte Hilfskraft mit 5 S anzusetzen, wobei die Arbeitszeit innerhalb und außerhalb der Amtsstelle auf volle halbe Stunden aufzurunden ist.
- § 5. Rückgabegebühr.
- Erweist sich ein Meßgerät bei der Prüfung in einer Amtsstelle oder am Verwendungsort als unrichtig (Prüfung ohne Stempelung), so ist eine Rückgabegebühr im Ausmaß von 50 v. H. der Eichgebühr einzuheben.
- § 6. Zuschläge für auswärtige Amtshandlungen.
- Erfolgt die Eichung (Prüfung) außerhalb des Amtes, so ist zu den tarifmäßigen Gebühren ein Zuschlag zu berechnen. Der Zuschlag beträgt 20 v. H. der in den Tarifen I und II festgesetzten Gebühren, im Falle der Rückgabe 20 v. H. der nach § 5 berechneten Rückgabegebühr, mindestens jedoch 20 S für jeden Antragsteller, für jeden angefangenen Tag und für jeden Beamten.
 - Werden die Eichungen (Prüfungen) bei einem eigens hiefür festgesetzten Rundgang bei mindestens vier Antragstellern in einer Gemeinde durchgeführt, so ermäßigt sich der Mindestsatz des Zuschlages für jeden Antragsteller bei Eichgebühren bis einschließlich 10 S auf 5 S, bei Eichgebühren über 10 bis einschließlich 30 S auf 10 S.
 - Wird ein Beamter an einem Tage an mehrere getrennt liegende Betriebsstellen eines Antragstellers entsendet, so ist der Zuschlag für alle Betriebsstellen zusammen zu berechnen.
- § 7. Ermäßigte Gebühren.
- Bei Vornahme der Eichung von Fässern, Gasmessern, Elektrizitätszählern, Meßwandlern, Meßsätzen und Wassermessern außerhalb des Amtes tritt eine Ermäßigung der im Tarif I festgesetzten Gebühren um 30 v. H. ein, wenn

seitens des Antragstellers alle zur Durchführung der Amtshandlung notwendigen Beistellungen erfolgen.

§ 8. Transportkosten.

1. Bei auswärtigen Eichungen haben die Gebührenpflichtigen die aus der Hin- und Rückbeförderung der Eichmittel entstehenden Kosten zu tragen.
2. Werden für die ausnahmsweise vorgenommene Beförderung von Eichmitteln Dienstkraftfahrzeuge verwendet, so wird eine Vergütung nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 9. Versäumniszuschlag.

Werden die von der Eichbehörde zur Verfügung gestellten Eichmittel nicht rechtzeitig zurückgestellt, so ist ein Versäumniszuschlag einzuhoben. Er beträgt vom dritten Tag an je Tag und Stück:

für jedes Gewichtsstück bis 50 Kilogramm	Schilling — 50
Hilfswaagen	1'—
Eichkolben, Kontrollgasmesser, Faßkubizierapparate u. dgl.	5'—
ambulante Packkistengarnituren und sonstige Prüfgeräte	10'—
elektrische Meßgeräte und Meßwandler.	5'—

Nach Ablauf der ersten zehn Tage sind die doppelten Gebühren zu berechnen.

§ 10. Entfernung und Wiederanbringung von Verschußplomben.

Müssen an mit Plombenverschluß gestempelten Meßgeräten vor Ablauf des Jahres der Eichung Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden, die die Entfernung und Wiederanbringung der Verschußplomben erforderlich machen, jedoch die Richtigkeit des Meßgerätes nicht beeinflussen, so wird für die in Gegenwart des Eichbeamten vorgenommene Entfernung und Wiederanbringung der Verschußplomben, sofern der Beamte höchstens eine halbe Stunde am Instandsetzungs-ort in Anspruch genommen wird, eine Gebühr von 2 S eingehoben. Bei auswärtigen Amtshandlungen ist noch der Zuschlag gemäß § 6 zu verrechnen.

Bei längerer Dauer der Instandsetzung oder nach Ablauf des Jahres der Eichung ist das Meßgerät neuerlich zu eichen, wobei die entsprechenden Gebühren einzuhoben sind.

§ 11. Bescheinigungen.

Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Eichung eines Meßgerätes ohne Fehlerangabe ist eine Gebühr von 1 S zu erheben.

Für die Ausfertigung eines Fehlerverzeichnisses, dessen Ausstellung nach den Eichvorschriften gestattet ist, sind 20 v. H. der Eichgebühr, mindestens jedoch 4 S, zu erheben.

§ 12. Aufrechnung.

Bei der Berechnung der Gebühren sind Beträge unter 1 g auf 1 g aufzurunden.

§ 13. Einzahlung der Gebühren.

Die Gebühren für die Eichung (Prüfung) sind nach Beendigung der Amtshandlung einzuheben.

Bei der Eichung (Prüfung) außerhalb der Amtsstelle kann die Vorauszahlung der Gebühren verlangt werden.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kann in besonderen Fällen die Einzahlung der Gebühren für die Eichung (Prüfung) im Wege der Postsparkasse bewilligen.

§ 14. Mahngebühren und Veräußerung.

Für eine Mahnung wegen nicht rechtzeitiger Zahlung ist eine Mahngebühr von 1 S einzuheben.

Werden Meßgeräte trotz zweimaliger Mahnung nicht abgeholt, so kann das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Ablauf von drei Monaten die Veräußerung der Meßgeräte veranlassen und sich aus dem Erlös schadlos halten.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1948 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Vorschriften über Gebühren, die durch die Bestimmungen dieser Verordnung geregelt werden, außer Kraft.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 184, über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Kolb

7. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. November 1948 über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern).

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 156, über Schutzimpfungen gegen Pocken und des § 28 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht verordnet:

§ 1. Öffentliche Impftermine.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Impfsprengel zu bilden, innerhalb deren in den Monaten Mai, Juni, September und Oktober eines jeden Jahres an vorher bekanntzumachenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirkes Pockenschutzimpfungen unentgeltlich vorgenommen werden. Die Orte für die Vornahme der Impfungen sowie der Nachuntersuchungen (§ 9 des Impfgesetzes, B. G. Bl. Nr. 156/1948), sind

so zu wählen, daß die zur Impfung, beziehungsweise Nachuntersuchung Vorgeladenen nicht mehr als eine Wegstunde vom Wohnort zum Aufsuchen des Impfortes benötigen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Impfort im Gemeindebereich der zu Impfenden gelegen ist.

(2) In Orten, in denen übertragbare Krankheiten gehäuft auftreten, sind über Anordnung des Amtes der Landesregierung die Impftermine zu verschieben, wenn eine Verbreitung der übertragbaren Krankheiten durch die Abhaltung des Impftermines oder eine ungünstige Beeinflussung der Schutzimpfungen selbst zu befürchten ist.

§ 2. Impflisten.

(1) Die Liste der nach § 2, Abs. (1), des Impfgesetzes impfpflichtigen Kinder ist von der Gemeinde jedes Jahr bis Ende März aufzustellen. In dieser Liste (Anlage 1) sind einzutragen:

- a) alle im Vorjahre geborenen Kinder,
- b) die aus früheren Jahren impfpflichtig gebliebenen Kinder.

(2) Die Liste der nach § 2, Abs. (2), des Impfgesetzes (Anlage 2) oder § 3 des Gesetzes impfpflichtigen ist von den Schulen (Erziehungsanstalten), beziehungsweise von den Betrieben oder Berufsvertretungen bis Ende März eines jeden Jahres anzufertigen. In diese Liste sind einzutragen:

- a) alle Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das 12. Lebensjahr vollenden,
- b) die aus früheren Jahren impfpflichtig gebliebenen Schüler, beziehungsweise Zöglinge,
- c) im Falle des § 3 des Gesetzes der durch eine besondere Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu bestimmende Personenkreis.

§ 3. Impflokalität.

(1) Die Gemeinde hat geeignete Räumlichkeiten für die Vornahme der Impfung und Nachuntersuchung beizustellen, die möglichst eine Trennung des Warteraumes vom Impfraum gestatten. Für den Impfarzt ist eine Waschgelegenheit bereitzustellen, für etwa notwendige Beheizung ist vorzusorgen. In den Warteräumen sind die Merkblätter (Anlage 3 a, 3 b) auszuhängen. Den Gemeinden obliegt ferner die Beschaffung der vorgeschriebenen Drucksorten, sowie die Stellung des für die Aufsicht und die Durchführung der Schreibarten notwendigen Personales, das den sachlichen Anordnungen des Impfarztes Folge zu leisten hat. Die Schreibhilfe hat nach den Anordnungen des Impfarztes die Vorladungen, die Eintragungen in die Impflisten und die Ausstellung der Impfzeugnisse vorzunehmen.

(2) Bei Impfungen des im § 2, Abs. (2), des Impfgesetzes umschriebenen Personenkreises haben die Gemeinden die ihnen im vorstehenden Absatz

obliegenden Aufgaben im Einvernehmen mit den Leitungen der Schulen, beziehungsweise Erziehungsanstalten durchzuführen.

(3) Die zur Erstellung der Impflisten Verpflichteten haben die Impflisten fünf Jahre aufzubewahren und der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht zu übersenden.

§ 4. Vorladung zur Impfung.

Die Termine der Impfung sind durch die Bezirksverwaltungsbehörde zeitgerecht in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Außerdem sind die Erziehungsberechtigten der Impfpflichtigen durch Einzelvorladung (Anlage 4) hievon zu verständigen. In Heimen genügt die Verständigung des verantwortlichen Leiters. Anlässlich der Kundmachung ist gleichzeitig der Inhalt der Merkblätter (Anlage 3 a, 3 b) zu verlautbaren. Den Einzelvorladungen ist das entsprechende Merkblatt (Anlage 3 a oder 3 b) anzuschließen.

§ 5. Impfstoff.

(1) Für die Schutzimpfung gegen Pocken darf nur der in der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien hergestellte Impfstoff (animale Lymphe) in der gelieferten Originalpackung und innerhalb der darauf ersichtlichen Verwendungsfrist verwendet werden.

(2) Der Arzt hat den Impfstoff längstens binnen 14 Tagen nach Empfang zu verimpfen und ihn bis dahin vor Licht geschützt und kühl (möglichst im Kühlschrank oder in einem kühlen Keller) aufzubewahren. Die auf den Impfstoffpackungen angegebenen Verwendungsfristen gelten nur unter der Voraussetzung einer völlig einwandfreien Aufbewahrung des Impfstoffes.

§ 6. Pflichten der Apotheken.

Die Apotheken haben

- a) den Impfstoff nur aus der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien zu beziehen,
- b) ihn vor Luft geschützt und kühl (möglichst im Kühlschrank) aufzubewahren,
- c) ihn nur auf ärztliche Verschreibung abzugeben,
- d) ihn nur in der gelieferten Originalpackung und innerhalb der darauf ersichtlichen Verwendungsfrist abzugeben,
- e) in einem besonderen Geschäftsbuch die Eingänge an Impfstoff unter laufender Numerierung und Angabe der Impfportionen, des Tages seiner Herstellung und des Endes der Abgabefrist sowie des Tages der Abgabe des Impfstoffes und des Namens des Empfängers zu vermerken.

§ 7. Impfärzte.

Als Impfärzte sind in der Regel die beamteten Ärzte der Bezirksverwaltungsbehörden gegen

Entschädigung durch die gemäß § 14, Abs. (2), des Impfgesetzes bestimmten Stellen zu verwenden.

§ 8. Aufgaben der Impfärzte.

(1) Die Impfärzte haben die für die Durchführung der Impfung notwendigen Impfstoffen jeweils rechtzeitig zu beschaffen sowie auch die übrigen zur klaglosen Durchführung der Impfung notwendigen ärztlichen Geräte und Sanitätsmaterial von der Bezirksverwaltungsbehörde anzufordern.

(2) Sie haben sich zu vergewissern, ob die Eltern, beziehungsweise Erziehungsberechtigten den Inhalt der Merkblätter zur Kenntnis genommen haben. Sie haben für die ordentliche Anbringung der Merkblätter in Plakatform im Impflokal und Warteraum Vorsorge zu treffen. Soweit Eltern und Erziehungsberechtigte ein Merkblatt nicht erhalten haben, ist ihnen dieses bei der Impfung auszufolgen.

(3) Sie haben die ordnungsgemäße Führung der Impflisten zu überwachen.

(4) Sie haben Impflinge bei Vorliegen der Bedingungen des § 9 von der Impfung zurückzustellen und ihnen hierüber unentgeltlich eine Bestätigung (Anlage 5) auszustellen.

(5) Sie haben dahin zu wirken, daß noch ungeimpfte Kinder aus der Wohngemeinschaft der Impflinge womöglich gleichzeitig der Impfung zugeführt werden.

(6) Sie haben allfällig auftretende Impfschäden sofort der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und die Eltern, beziehungsweise Erziehungsberechtigten dieser Impflinge auf Verlangen unentgeltlich zu beraten. Zur Behandlung sind sie jedoch nicht verpflichtet.

(7) Besonderes Augenmerk haben sie der Lagerung des Impfstoffes bis zu dessen Verwendung zuzuwenden.

§ 9. Befreiung von der Impfung.

Eine Gefahr für Leben oder Gesundheit gemäß § 4 des Impfgesetzes liegt vor:

- a) wenn Impflinge, die an Rachitis, Augen- oder Augenlidentzündung, Drüenschwellungen, Krämpfen oder anderen Erkrankungen des Zentralnervensystems, an aktiver Tuberkulose oder an schweren Erschöpfungszuständen, an Hautausschlägen sowie Eiterungen jeder Art, an einer akuten Infektionskrankheit oder einer sonstigen fieberhaften Allgemeinerkrankung leiden;
- b) wenn sich in Wohngemeinschaft mit den Impflingen Kinder mit Hautausschlägen sowie Eiterungen jeder Art, einer akuten Infektionskrankheit oder sonstigen fieberhaften Allgemeinerkrankung befinden.

§ 10. Privatimpfungen.

Für Privatärzte gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für Impfärzte. Sie haben mit

31. Dezember abzuschließende Listen über die im Kalenderjahr vorgenommenen Pockenschutzimpfungen zu führen. Aus den Listen muß Name, Geburtsdatum und Wohnadresse der Impflinge, Tag der Impfung, Tag der Nachschau, Impftechnik und Erfolg der Impfung zu entnehmen sein sowie ob es sich um eine Erst- oder Wiederimpfung handelt. Bei schulbesuchenden Impflingen ist Name und Anschrift der Schule oder Erziehungsanstalt zu vermerken. Eine Abschrift dieser Liste ist der für den Wohnort des Arztes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden. Die Originallisten haben die Ärzte fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Einsicht zu übersenden. Impfschäden sind sofort der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Der Impfstoff kann mittels Rezept aus jeder Apotheke bezogen werden.

§ 11. Impfzeugnisse.

(1) Über jede Impfung ist nach Feststellung ihrer Wirkung [§ 9, Abs. (2), des Impfgesetzes], ebenso wie über jede Befreiung von der Impfpflicht ein Zeugnis auszustellen (Anlage 6).

(2) Die Erstimpfung gilt als erfolgreich, wenn mindestens eine Pustel zur regelrechten Entwicklung gekommen ist. Bei einer Wiederimpfung hat der Impfarzt in dem Impfzeugnis zu vermerken, ob:

- a) keine sichtbare Reaktion,
- b) eine Knötchenreaktion,
- c) eine Bläschenreaktion oder
- d) eine Pustelreaktion

vorgelegen ist.

§ 12. Berichterstattung.

(1) In der von jedem Impfarzt zu erstellenden Übersicht der im abgelaufenen Kalenderjahr vorgenommenen Impfungen (Anlage 7 a und 7 b) ist nur die Impfstelle mit der stärkeren Reaktion auszuweisen.

(2) Der Impfarzt hat außerdem über die in seinem Impfsprengel vorgenommenen allgemeinen öffentlichen Impfungen unmittelbar nach Beendigung des Impftermines, spätestens bis 1. Dezember des laufenden Jahres an die Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Vordruck (Anlage 8) Bericht zu erstatten.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben auf Grund der Berichte der Impfärzte und der Privatärzte bis 15. Jänner des Nachjahres den Ämtern der Landesregierungen zu berichten.

(4) Die Ämter der Landesregierungen haben dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bis 1. März eine Übersicht über die im abgelaufenen Jahr in ihrem Bereich vorgenommenen Pockenschutzimpfungen mit einem Begleitbericht vorzulegen.

Maisel

Liste

der zur Erstimpfung gegen Pocken (Blattern) vorzustellenden Impfpflichtigen
und der Erstimpflinge [§ 2, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948,
B. G. Bl. Nr. 156].

Vorbemerkungen.

1. In die Liste sind aufzunehmen:
 - a) die aus der vorjährigen Liste zu übertragenden impfpflichtig gebliebenen Kinder (vgl. Spalte 19);
 - b) sämtliche im letzten Kalenderjahr geborenen und an dessen Schluß im Impfbezirk lebenden Kinder, auch wenn sie bereits geimpft worden sind;
 - c) die im letzten Kalenderjahr geborenen, im laufenden Jahr in den Impfbezirk zugezogenen Kinder;
 - d) die bereits im Geburtsjahr tatsächlich geimpften oder zufolge zufälliger Pocken- oder Kuhpockeninfektion als geimpft anzusehenden Kinder, diese unter besonderer laufender Nummer, getrennt von den Impfpflichtigen.
2. In Spalte 19 sind aufzunehmen:
 - a) alle nicht zur Nachschau vorgestellten Impflinge (Spalte 9);
 - b) alle zum ersten oder zweiten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (aus Spalten 6 und 10 zu entnehmen);
 - c) alle nicht auffindbaren (Spalte 15), ärztlich zurückgestellten (Spalte 16), der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 17) oder aus anderen Gründen (Spalte 18) nicht geimpften Kinder.
3. Die Erstimpfung gilt als erfolgreich, wenn sich mindestens ein Impfschnitt zur Pustel voll entwickelt hat.

Aus schreibtechnischen Gründen ist die Originalwiedergabe des Musters der Liste nicht möglich. Sie enthält auf Seite 2 und 3 Rubriken (Spalten) mit den fortlaufenden Nummern:

1. Lfde. Nr.,
2. Vor- und Zuname der vorzustellenden Impfpflichtigen (die bereits im Geburtsjahr Geimpften sind durch * zu kennzeichnen),
3. Geburtstag, -monat, -jahr der vorzustellenden Impfpflichtigen,
4. Vor- und Zuname des Vaters, Pflegevaters oder Vormunds,
5. Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormunds,
6. Zahl der bisherigen Impfungen,
7. Tag der Impfung und Art,
8. Nummer des Impfstoffs,
9. Tag der Nachschau (— bedeutet zur Nachschau nicht erschienen),
10. Impferfolg (+ = positiv, — = negativ oder unbekannt),
11. Zahl der entwickelten Pusteln.

Die Impfung unterblieb wegen (Überschrift über Spalte 12 bis 18):

12. Tod,
13. Wegzuges (wohin?),
14. vorjähriger erfolgreicher Impfung,
15. Nichtauffindens oder zufälliger Ortsabwesenheit,
16. ärztlicher Zurückstellung (Grund),
17. Verweigerung,
18. anderer Gründe (diese sind in Spalte 20 genau anzugeben),
19. Impfpflichtig bleiben,
20. Bemerkungen (auch zu Spalte 18, ferner Angaben der Impfstelle, soweit nicht Oberarm).

Liste

der zur Wiederimpfung gegen Pocken (Blattern) vorzustellenden Personen
[§ 2, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 156].

Vorbemerkungen.

1. In die Liste sind aufzunehmen:
 - a) die aus der vorjährigen Liste zu übertragenden impfpflichtig gebliebenen Kinder (vgl. Spalte 23);
 - b) sämtliche Zöglinge von öffentlichen und privaten Schulen des Impfbezirkes, die im bezeichneten Kalenderjahr ihr 12. Lebensjahr vollenden, auch wenn sie in den letzten fünf Jahren erfolgreich wiedergeimpft worden oder an Pocken erkrankt sind.
2. In Spalte 23 sind aufzunehmen:
 - a) alle nicht zur Nachschau vorgestellten Wiederimpflinge;
 - b) alle zum ersten oder zweiten Male ohne Erfolg wiedergeimpften Kinder;
 - c) alle nicht auffindbaren (Spalte 17), ärztlich zurückgestellten (Spalte 20), der Impfung vor-schriftswidrig entzogenen (Spalte 21) oder aus anderen Gründen (Spalte 22) nicht ge-impften Kinder.

Aus schreibtechnischen Gründen ist die Originalwiedergabe des Musters der Liste nicht möglich. Sie enthält auf Seite 2 und 3 Rubriken (Spalten) mit den fortlaufenden Nummern:

1. Lfde. Nr.,
2. Vor- und Zuname der zur Wiederimpfung vorzustellenden Personen,
3. Jahr und Tag der Geburt der zur Wiederimpfung vorzustellenden Personen,
4. Name des Vaters, Erziehungsberechtigten,
5. Stand und Wohnung des Vaters, Erziehungsberechtigten,
6. Jahr der bisherigen Impfungen (Erfolg: + positiv, — negativ),
7. Tag der Impfung,
8. Nummer des Impfstoffes,
9. Tag der Nachschau,

Impferfolg (Überschrift über Spalte 10 bis 13):

10. keine sichtbare Reaktion,
11. Knötchenreaktion,
12. Bläschenreaktion,
13. Pustelreaktion,

Die Impfung ist unterblieben wegen (Überschrift über Spalte 14 bis 22):

14. Tod,
15. Wegzuges (wohin?),
16. Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt,
17. Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit,
18. Überstehens der natürlichen Pocken,
19. erfolgreicher Impfung innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre,
20. ärztlicher Zurückstellung (Grund),
21. Verweigerung,
22. anderer Gründe,
23. Impfpflichtig bleiben,
24. Bemerkungen.

A. Merkblatt über die Pockenschutzerstimpfung.

(1) Die Pocken sind eine gefährliche und sehr ansteckende Krankheit. Vor Einführung der Impfung sind alljährlich Tausende und Abertausende von Menschen an dieser Seuche gestorben, weit mehr blieben zeitlebens durch Pockennarben entstellt oder wurden durch diese Krankheit blind oder taub. Wenn diese früher allgemein verbreitete Seuche in Österreich unbekannt geworden ist, so verdanken wir diesen Erfolg der Durchführung der Impfungen. Die Erst- und Wiederimpfungen gewähren uns einen jahrzehntelangen, sehr oft sogar lebenslänglichen Krankheitsschutz. Durch den gesetzlich geregelten Pockenschutz ist die Bevölkerung gegen die Seuchenzüge der Pocken gefeit.

(2) Nach dem Impfgesetz ist jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres zur Erstimpfung gegen Pocken und zur Nachschau vorzustellen. In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und Zeiten, die vorher bekanntgegeben werden, unentgeltlich gegen Pocken geimpft. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund trotz amtlicher Aufforderung der Impfung und der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Arrest zu gewärtigen.

(3) Eine möglichst frühzeitige Erstimpfung ist von besonderer Wichtigkeit, da jahrzehntelange Erfahrungen bewiesen haben, daß durch sie alle gesundheitlichen Gefahren vermieden werden, die mit einer Erstimpfung im Alter von über zwei Jahren, besonders aber im schulpflichtigen Alter verbunden sind. Es ist deshalb jede unbegründete Verzögerung der Erstimpfung nicht bloß mit Unannehmlichkeiten wegen allfälliger Strafen, sondern unter Umständen auch mit einer gesundheitlichen Gefährdung des Impflings verbunden.

(4) Vor der Impfung ist folgendes genau zu beachten:

- a) Aus einer Wohngemeinschaft mit Personen, die an fieberhaften Krankheiten oder akuten Infektionskrankheiten leiden, und aus einem Gehöft, in dem Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, darf kein impfpflichtiges Kind zum allgemeinen Impf- oder Nachschautermin gebracht werden;
- b) kann ein Kind nicht ohne Gefahr für sich oder seine Umgebung geimpft werden, so wird es gemäß ärztlichem Zeugnis zurückgestellt;
- c) um sich und ihre Kinder vor Schaden zu bewahren, haben die Angehörigen impfpflichtiger Kinder dem Impfarzt unaufgefordert vor der Impfung über den Gesundheitszustand des Impflings und der Personen seiner Umgebung Mitteilung zu machen. Insbesondere ist darüber Mitteilung zu machen, ob die Kinder selbst oder Personen der gleichen Wohngemeinschaft an fieberhaften Erkrankungen, akuten Infektionskrankheiten, Hautausschlägen, Eiterungen, Rachitis, Augen- und Augenlidentzündungen, Drüsenschwellungen, Krämpfen oder anderen Erkrankungen des Nervensystems, aktiver Tuberkulose oder schweren Erschöpfungszuständen leiden oder in der letzten Zeit gelitten haben;
- d) die Kinder sind mit sauber gewaschenem Körper, reiner Wäsche und Kleidung zum Impftermin zu bringen. Zweckmäßig ist die Bekleidung mit einem weißen Hemd mit langen Ärmeln. Dem Impfarzt sind die Kinder unbekleidet vorzustellen, sofern sie noch nicht drei Jahre alt sind.

(5) Nach erfolgreicher Erstimpfung zeigen sich an den Impfstellen vom vierten Tag ab kleine Bläschen, die sich bis zum siebenten Tag zu Impfpusteln entwickeln und einen roten Saum haben. Dabei kann leichtes Fieber und Appetitlosigkeit auftreten. Die Impfpusteln vergrößern sich in den folgenden Tagen, also nach dem üblichen Nachschautermin, unter Verbreiterung des roten Entzündungshofes und verschorfen sodann. Der Schorf fällt später selbst ab.

(6) Jede Berührung der lange Zeit ansteckungsgefährlichen Impfstellen ist vor ihrer völligen Vernarbung zu vermeiden. Sie sind sorgfältig vor Verschmutzung, Aufreiben und Zerkratzen zu schützen und kühl und trocken zu halten. Die zweckmäßigste Bedeckung ist ein reiner, nicht wollener, langer Hemdärmel. Bei Verklebung mit der Impfstelle ist er möglichst nur durch einen Arzt zu lösen. Bis zur Verschorfung möge täglich ein- bis zweimal guter Kinderpuder auf die Impfstellen aufgestreut werden. Das Aufbringen von Öl, Fett oder Salbe ist zu unterlassen, soweit es nicht vom Arzt besonders angeordnet wird. Der Impfling ist täglich zu waschen. Er darf nur dann gebadet werden, wenn die Impfstelle dabei sicher trocken gehalten wird. Das Wasser ist sofort nach Benützung wegzuschütten. Bei Beschmutzung der Impfstelle ist sie mit reiner, in sauberem Wasser angefeuchteter Watte vorsichtig abzutupfen. Die Watte ist sofort zu vernichten. Das Abwischen der Impfstellen mit Schwämmen, Waschlappen, Handtüchern u. dgl. und Versuche, die Borken zu lösen, haben zu unterbleiben. Nach jeder noch so flüchtigen Berührung der Impfstellen müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

(7) Zu vermeiden sind Ernährungsstörungen durch unzeitige Umstellung der Nahrung oder durch Aufzwingen von fester Nahrung während der Dauer des Impffiebers, Berührungen mit Kindern oder Erwachsenen, die an ansteckenden Krankheiten, eiternden Geschwüren oder roseartigen Entzündungen leiden, ferner mit ungeimpften Kindern und solchen mit Hautausschlägen, die von den Impfungen besonders bei gemeinsamem Spiel, im gemeinsam benützten Bett oder bei anderen Gelegenheiten angesteckt werden können.

(8) Bei unregelmäßigem Verlauf der Impfpocken und jeder erheblichen Erkrankung nach der Impfung ist in erster Linie der Impfarzt um Rat zu fragen. Alle Störungen des regelmäßigen Impfverlaufes, auch solche nach der Nachschau, und Impfpustelbildungen bei Personen der Umgebung des Impflings sind dem zuständigen Impfarzt sofort zu melden. Die Angehörigen des Impflings können, wenn sie bei ihm besondere Krankheitserscheinungen auch nach dem Nachschautermin wahrnehmen, jederzeit den Impfarzt aufsuchen, um sich von ihm unentgeltlich beraten zu lassen. Die Behandlung der Krankheit selbst obliegt jedoch dem Hausarzt (Kassenarzt).

(9) Bei der im Impftermin anberaumten Nachschau sind die Impflinge erneut vorzustellen, soweit erhebliche Erkrankungen der Impflinge oder übertragbare Krankheiten in ihrer Wohngemeinschaft es nicht verhindern; in diesen Fällen ist der Impfarzt besonders frühzeitig zu benachrichtigen.

(10) Dieses Merkblatt ist zum Impf- und Nachschautermin mitzubringen.

(11) Das Impfzeugnis ist sorgfältig aufzubewahren. Mit der Aushändigung des Impfzeugnisses darf die Sorgfalt für die Impfpocken noch nicht aufhören.

B. Merkblatt über die Pockenschutz- wiederimpfung.

(1) Die Pocken sind eine gefährliche und sehr ansteckende Krankheit. Vor Einführung der Impfung sind alljährlich Tausende und Abertausende von Menschen an dieser Seuche gestorben, weit mehr blieben zeitlebens durch Pockennarben entstellt oder wurden durch diese Krankheit blind oder taub. Wenn diese früher allgemein verbreitete Seuche in Österreich unbekannt geworden ist, so verdanken wir diesen Erfolg der Durchführung der Impfungen. Die Erst- und Wiederimpfungen gewähren uns einen jahrzehntelangen, sehr oft sogar lebenslänglichen Krankheitsschutz. Durch den gesetzlich geregelten Pockenschutz ist die Bevölkerung gegen die Seuchenzüge der Pocken gefeit.

(2) Nach dem Impfgesetz sind die Zöglinge von öffentlichen Lehranstalten oder Privatschulen innerhalb des Kalenderjahres, in dem sie das 12. Lebensjahr zurücklegen, zur (Wieder)Impfung gegen Pocken und zur Nachschau vorzustellen. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund trotz amtlicher Aufforderung der Impfung und der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Arrest zu gewärtigen.

(3) Vor der Impfung ist folgendes genau zu beachten:

- a) Aus einer Wohngemeinschaft mit Personen, die an fieberhaften Krankheiten oder akuten Infektionskrankheiten leiden, und aus einem Gehöft, in dem Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, darf kein impfpflichtiges Kind zum allgemeinen Impf- oder Nachschautermin gebracht werden;
- b) kann ein Kind nicht ohne Gefahr für sich oder seine Umgebung geimpft werden, so wird es gemäß ärztlichem Zeugnis zurückgestellt;
- c) um sich und ihre Kinder vor Schäden zu bewahren, haben die Angehörigen impfpflichtiger Kinder dem Impfarzt unaufgefordert vor der Impfung über den Gesundheitszustand des Impflings und der Personen seiner Umgebung Mitteilung zu machen, insbesondere darüber, ob die Kinder selbst oder Personen der gleichen Wohngemeinschaft an fieberhaften Erkrankungen, akuten Infektionskrankheiten, Hautausschlägen, Eiterungen, Augen- und Augenlidentzündungen, Drüsenschwellungen, Krämpfen oder anderen Erkrankungen des Nervensystems, aktiver Tuberkulose oder schweren Erschöpfungszuständen leiden oder in der letzten Zeit gelitten haben;
- d) die Kinder sind mit sauber gewaschenem Körper, reiner Wäsche und Kleidung zum Impftermin zu schicken.

(4) Nach erfolgreicher Impfung entwickeln sich bei Wiederimpfungen zumeist nicht Impfpusteln, sondern nur Impfknötchen oder -bläschen; in diesem Falle können die Wiederimpfungen das Turnen und Baden fortsetzen. Bei Wiederimpfungen mit Pustelbildungen ist die Körperwärme zu messen, fiebernde Wiederimpfungen gehören ins Bett. Wiederimpfungen mit Pustelbildungen dürfen während einer Zeit von drei Wochen nach der Impfung nicht zum Turnen und anderen körperlichen Anstrengungen herangezogen werden.

(5) Jede Berührung der lange Zeit ansteckungsgefährlichen Impfstellen ist vor ihrer völligen Vernarbung zu vermeiden. Sie sind sorgfältig vor Verschmutzung, Aufreiben und Zerkratzen zu schützen und kühl und trocken zu halten. Die zweckmäßigste Bedeckung ist ein reiner, nicht wollener, langer Hemdärmel. Bei Verschmutzung der Impfstelle ist sie mit reiner, in sauberem Wasser angefeuchteter Watte vorsichtig abzutupfen. Die Watte ist sofort zu vernichten. Das Abwischen der Impfstellen mit Schwämmen, Waschlappen, Handtüchern u. dgl. und Versuche, die Borken zu lösen, haben zu unterbleiben. Nach jeder noch so flüchtigen Berührung der Impfstellen müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

(6) Zu vermeiden sind Berührungen mit Kindern oder Erwachsenen, die an ansteckenden Krankheiten, eiternden Geschwüren oder roseartigen Entzündungen leiden, ferner mit ungeimpften Kindern und solchen mit Hautausschlägen, die von den Impfungen besonders bei gemeinsamem Spiel, im gemeinsam benützten Bett oder bei anderen Gelegenheiten angesteckt werden können.

(7) Bei unregelmäßigem Verlauf der Impfpocken und jeder erheblichen Erkrankung nach der Impfung ist in erster Linie der Impfarzt um Rat zu fragen. Alle Störungen des regelmäßigen Impfverlaufes, auch solche nach der Nachschau, und Impfpustelbildungen bei Personen der Umgebung des Impflings sind dem zuständigen Impfarzt sofort zu melden. Die Angehörigen des Impflings können, wenn sie bei ihm besondere Krankheitserscheinungen auch nach dem Nachschautermin wahrnehmen, jederzeit den Impfarzt aufsuchen, um sich von ihm unentgeltlich beraten zu lassen. Die Behandlung der Krankheit selbst obliegt jedoch dem Hausarzt (Kassenarzt).

(8) Bei der im Impftermin anberaumten Nachschau sind die Impflinge erneut vorzustellen, soweit erhebliche Erkrankungen der Impflinge oder übertragbare Krankheiten in ihrer Wohngemeinschaft es nicht verhindern; in diesen Fällen ist der Impfarzt besonders frühzeitig zu benachrichtigen.

(9) Dieses Merkblatt ist zum Impf- und Nachschautermin mitzubringen.

(10) Das Impfzeugnis ist sorgfältig aufzubewahren. Mit der Aushändigung des Impfzeugnisses darf die Sorgfalt für die Impfpocken noch nicht aufhören.

Aufforderung zur Pocken-Impfung.

Nr. der Impfliste.

Impfbezirk:.....

Das am geborene Kind
ist im laufenden Jahre auf Grund des Impfgesetzes vom 30. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 156,
impfpflichtig. Sie werden hiemit erinnert, dieser gesetzlichen Pflicht durch Impfung
des Kindes noch im heurigen Jahre zu genügen.

Sie werden eingeladen, das Kind am d. J.
um Uhr zur öffentlichen unentgeltlichen Pockenschutzimpfung und
am d. J. um Uhr zur Nachschau, beide in.....
..... unter Vorweisung dieser Aufforderung zu bringen.

Wenn der Impfling wegen Krankheit heuer nicht geimpft werden kann oder
bereits mit Erfolg geimpft ist oder die natürlichen Pocken überstanden hat, so muß
dies durch eine ärztliche Bescheinigung bis 15. Jänner nächsten Jahres beim Bezirks-
gesundheitsamte Ihres Wohnbezirkes nachgewiesen werden. Falls der Impfpflichtige
über Ihren Wunsch privatärztlich geimpft werden soll, ist die Durchführung der Impfung
in gleicher Weise und bis zum gleichen Termine ebenfalls dort nachzuweisen.

Jede Person, welcher die Fürsorge für einen Geimpften obliegt, hat sich vor und
bei der Impfung sowie nach derselben bis zur vollendeten Vernarbung der Impfstellen
nach dem beigeschlossenen amtlichen Merkblatt zu verhalten.

Eine unbegründete Nichtbefolgung dieser Aufforderung kann die im Impfgesetz
vorgesehenen Straffolgen nach sich ziehen.

Wien, am

Ärztliche Bescheinigung

über Befreiung von der Pockenschutzimpfung (§ 4, lit. a, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 156).

Impfliste Nr.:

(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Erst-, bzw. Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen)

.....
(Vor- und Zuname des Erst- *), Wieder- *) -Impfpflichtigen)

geboren am 19..., in/.....
(Bezirk)

wohnhaft in

kann wegen

ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit [§ 9, lit. a, der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. November 1948, B. G. Bl. Nr. 7/1949] für das Leben oder die Gesundheit seiner *).....

(Besonders gefährdete Personen in der Wohngemeinschaft des Impfpflichtigen [§ 9, lit. b, der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. November 1948, B. G. Bl. Nr. 7/1949])

zeitweilig nicht gegen Pocken geimpft werden. Demgemäß darf die gesetzliche Pockenschutz-Erstimpfung *) -Wiederimpfung *) bis 19... unterbleiben.

....., den 19...

.....
(Unterschrift des Arztes)

.....
(Eigenschaft — Arzt oder Impfarzt)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rückstellung von der Impfung.

§ 9 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung
vom 22. November 1948, B. G. Bl. Nr. 7/1949.

(1) Von der Impfung sind zurückzustellen:

- a) Impflinge, die an Rachitis, Augen- oder Augenlidentzündung, Drüenschwellungen, Krämpfen oder anderen Erkrankungen des Zentralnervensystems, an aktiver Tuberkulose oder an schweren Erschöpfungszuständen, an Hautausschlägen sowie Eiterungen jeder Art, an einer akuten Infektionskrankheit oder einer sonstigen fieberhaften Allgemeinerkrankung leiden;
- b) Impflinge, in deren Wohngemeinschaft sich Kinder mit Hautausschlägen sowie Eiterungen jeder Art, einer akuten Infektionskrankheit oder sonstigen fieberhaften Allgemeinerkrankung befinden.

(2) Als Frist im Sinne des § 4, lit. a, des Gesetzes für die Nachholung der Impfung nach Aufhören des Befreiungsgrundes sind in den Monaten April bis Mai und September bis Oktober zwei Wochen, sonst acht Wochen zu bestimmen.

(3) Wird eine mehr als zweimalige oder im einzelnen Fall eine länger als zweijährige Zurückstellung der Impfpflichtigen beantragt, so ist die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) einzuholen.

Impfzeugnis.

Impfliste Nr.:

.....
(Vor- und Zuname des Impflings [Wiederimpflings])

geboren am in Land

wohnhaft in

welcher zum ersten, zweiten, dritten Male geimpft*) (wiedergeimpft)*) wurde.

Die Nachschau am hat folgendes Ergebnis
gehabt:

keine sichtbare Reaktion*),
Knötchenreaktion*),
Bläschenreaktion*),
Pustelreaktion*).

Die Nachimpfung muß spätestens im nächsten Jahr wiederholt werden*).

.....
(Der Impfarzt

*) Nichtzutreffendes durchzustreichen.

Übersicht der Erstimpfungen für 19.....

Aus schreibtechnischen Gründen ist die Originalwiedergabe des Musters der Liste nicht möglich. Sie enthält auf Seite 2 und 3 Rubriken (Spalten) mit den fortlaufenden Nummern:

1. Bezirk,
2. Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung,
3. Gesamtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder,
4. im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweis erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder.

Hievon sind (Überschrift von Spalte 5 bis 9):

5. im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft gestorben,
6. im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft verzogen,
7. von der Impfpflicht befreit, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben,
8. bereits im Vorjahr eingetragen als mit Erfolg geimpft,
9. bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.

Es sind impfpflichtig geblieben (Spalte 10 bis 13):

10. zum 1. Male,
11. zum 2. Male,
12. zum 3. Male,
13. im ganzen.

Hievon sind geimpft (Spalte 14 bis 18):

14. mit Erfolg,
15. ohne Erfolg zum 1. Male,
16. ohne Erfolg zum 2. Male,
17. ohne Erfolg zum 3. Male,
18. mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.

Ungeimpft blieben sonach, u. zw. (Spalte 19 bis 22):

19. weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt,
20. weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend,
21. weil Impfung verweigert,
22. aus anderen Gründen,
23. Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder,
24. Bemerkungen.

Übersicht der Wiederimpfungen für 19.....

Aus schreibtechnischen Gründen ist die Originalwiedergabe des Musters der Liste nicht möglich. Sie enthält auf Seite 2 und 3 Rubriken (Spalten) mit den fortlaufenden Nummern:

1. Bezirk,
2. Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung,
3. Gesamtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden, in den Impflisten eingetragenen Kinder,
4. im Laufe des Geschäftsjahres zugezogene wieder impfpflichtige Kinder.

Hievon sind (Überschrift über Spalte 5 bis 8):

5. im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft gestorben,
6. im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft verzogen,
7. von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen fünf Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben,
8. während der vorhergegangenen fünf Jahre mit Erfolg geimpft,

Es sind impfpflichtig geblieben (Spalte 9 bis 12):

9. zum 1. Male,
10. zum 2. Male,
11. zum 3. Male,
12. im ganzen.

Hievon sind geimpft (Überschrift über Spalte 13 bis 18):

13. mit Erfolg im ganzen (Summe Spalte 14 bis 17),
14. von den mit Erfolg Geimpften (Spalte 13) hatten Früh- oder Knötchenreaktion,
15. von den mit Erfolg Geimpften (Spalte 13) hatten Bläschenreaktion,
16. von den mit Erfolg Geimpften (Spalte 13) hatten Pustelreaktion,
17. ohne Erfolg,
18. mit unbekanntem Erfolg, weil nicht zur Nachschau erschienen.

Ungeimpft blieben sonach, u. zw. (Überschrift über Spalte 19 bis 23):

19. weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt,
20. wegen Aufhören des Besuches einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt,
21. weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend,
22. weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen,
23. aus anderen Gründen,
24. Bemerkungen.

Bericht über die Blatternschutzimpfung.

im Impfsprengel im Jahre 19...

Erstattet von in

1. Wann wurden die Impfungen begonnen? Wann beendet?	
2. Erfolgte eine Verschiebung wegen Auftretens von übertragbaren Krankheiten? Wegen welcher Krankheit?	
3. In welchen Räumlichkeiten wurden die Impfungen vorgenommen?	
4. Hatte das Impflokal hygienische Mängel? Welche?	
5. Ist die Bekanntgabe der Impfungen überall rechtzeitig und in geeigneter Weise erfolgt?	
6. Ist die Gemeinde den Vorschriften im Sinne der Verordnung nachgekommen?	
7. Welche Punkte waren zu bemängeln?	
8. Wie war der allgemeine Gesundheits- und Ernährungszustand der Erst- und Wiederimpflinge? An welchen Orten sind Mängel beobachtet hinsichtlich allgemeiner Reinlichkeit und des Gesundheitszustandes der Impflinge?	

9. Aus welchen gesundheitlichen Gründen erfolgten Zurückstellungen ?					
Ursache I = beim Impfling U = bei seiner Umgebung	Zahl der ärztlich zurückgestellten		Ursache I = beim Impfling U = bei seiner Umgebung	Zahl der ärztlich zurückgestellten	
	Erst- impf- linge	Wieder- impf- linge		Erst- impf- linge	Wieder- impf- linge
1	2	3	1	2	3
1. Allgemeine Körperschwäche einschl. chronischer, sie be- dingender allgemeiner oder innerer Störungen I U			6. Organerkrankungen I welche ? U		
2. Exsudative Diathese I U			7. Schwere Rachitis I U		
3. Hautkrankheiten I insbes. Ekzeme U			8. Tuberkulose I U		
4. Akute übertragbare Krankheiten I welche ? U			9. Sonstige Krankheits- ursachen I U		
5. Krankheiten des Nerven- systems I einschl. Krämpfe U			Summe		
			Gesamtzahl der vorgestellten Kinder		
10. Wann traf der Impfstoff für die öffentlichen Impfungen ein ?					
11. Nummer und Versandnummer der verwen- deten Impfstoffe für kutane oder sub(intra)- kutane Impfungen					
12. Wie und wo wurde der Impfstoff bis zur Ver- impfung aufbewahrt ?					
13. Mittels welcher Instrumente und wie wurde geimpft ? kutan, intra- oder subkutan ?					
14. Wurde den Vorschriften des Impfmerkblattes entsprochen ?					
15. Welche Abweichungen sind vorgekommen ? Gründe					
16. Sind besondere Beobachtungen über die Wirksamkeit des Impfstoffes gemacht worden ?					
17. Sind die Privatimpfungen vorschriftsmäßig durchgeführt worden ?					

18. Sind nach der Impfung Erkrankungen oder Todesfälle vorgekommen, die der Impfung zur Last zu legen sind?		
Sind namentlich beobachtet worden		
Art der Erkrankung	Zahl	Ausgang
a) Eitriger Zerfall der Impfpusteln		
b) Eitrige Einschmelzung der regionären Lymphdrüsen Eczema vaccinatum		
c) Eiterung des Unterhautzellgewebes		
d) Echtes Erysipel, Früh- oder Späterysipel		
e) Blutvergiftung (Pyämie, Septikämie).....		
f) Auftreten von Impfpusteln bei dem Impfling außerhalb der Impfstelle Generalisierte Vaccina		
g) Nichtvakzinale Hautausschläge		
h) Auftreten von Impfpusteln bei Personen in der Umgebung des Impflings		
i) Erkrankungen des zentralen Nervensystems?		
(In diesem Falle ist eine Abschrift des Berichtes des Konsiliararztes, der den Fall untersucht hat, beizulegen)		
Besondere eingehende Mitteilungen		
19. Sind Erkrankungen, wie viele, welcher Art und mit welchem Ausgang (Todesfälle) ohne ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung bei Impfungen beobachtet worden?		
20. Wie wurde die Art der Erkrankung, bzw. des Todesfalles, festgestellt? Durch		
21. Sind Fälle von Widersetzlichkeit gegen die Impfung vorgekommen?		
22. Hat sich eine impfgegnerische Tätigkeit bemerkbar gemacht? In welcher Weise und mit welchem Erfolg?		
23. Sind außerordentliche Impfungen wegen Blatterngefahr vorgenommen worden, wie viele? An welchen Orten?		
24. Hat der Impfarzt Anregungen oder Wünsche vorzubringen?		

....., den 19..

.....
(Unterschrift)

8. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 29. November 1948 über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete der Preisbestimmung und Preisüberwachung (Preisregelungsverordnung 1948 — PrRV. 1948).

Auf Grund der §§ 3, 4, 5, Abs. (1), und 7, Abs. (3), des Bundesgesetzes vom 21. April 1948 B. G. Bl. Nr. 87, mit dem grundsätzliche Bestimmungen über die Preisregelung erlassen werden (Preisregelungsgesetz 1948), wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau, für Volksernährung und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung verordnet:

ABSCHNITT I.

Preisbestimmung.

§ 1. (1) Dem Bundesministerium für Inneres ist die unmittelbare Bestimmung der Entgelte und Preise, Preisspannen und Preiszuschläge für nachgeführte Leistungen sowie Waren und Warengruppen im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministerien vorbehalten:

a) Die Bestimmung des Entgeltes für Leistungen betreffend:

das Bauhauptgewerbe;

das Baunebengewerbe, soweit es sich um Dachdecker-, Bauglaser-, Bauschlosser- und Bautischlerarbeiten, Gas- und Wasserinstallationen, Installationen von Zentralheizungs-, Warmwasserbereitungs- und Lüftungsanlagen sowie Installationen von Anlagen zur Erzeugung künstlicher Kälte handelt;

den Personen- und Güterverkehr (ausgenommen die Leistungen der Schifffahrt- und Motorfahrtunternehmer auf Binnenseen, der Autotaxi- und gewerblichen Fuhrwerksunternehmer, der Verlader, der Garagenunternehmer, der Kraftfahrerschulen, der Autoverleiher, der Unternehmer von Berg- und Skiliften, von Seilschwebbahnen und von Fährten sowie die Fuhrleistungen im bäuerlichen Nebenbetriebe);

die freien Berufe und
der Wasserwerke in Städten über 10.000 Einwohner (Wassergebühren).

b) Die Bestimmung von Preisen, Preisspannen und Preiszuschlägen für alle der Preisregelung unterliegenden Waren und Warengruppen, ausgenommen jener, deren Preisbestimmung nach § 2 den Ämtern der Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien) übertragen werden.

c) Die Bestimmung von Preisen, Preisspannen und Preiszuschlägen für alle der Preisregelung unterliegenden, aus dem Auslande ein-

geführten Waren und Warengruppen, auch dann, wenn die Preisbestimmung für die entsprechenden Inlandswaren nach § 2 den Ämtern der Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien) übertragen ist.

(2) Dem Bundesministerium für Inneres bleibt vorbehalten, im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministerien bundeseinheitliche generelle Regelungen und Rahmenregelungen hinsichtlich der Entgelte für alle Leistungen und der Preise, Preisspannen und Preiszuschläge für alle Waren und Warengruppen zu erlassen, an welche Regelungen die Ämter der Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien), beziehungsweise Bezirksverwaltungsbehörden gebunden sind.

(3) Auf Verlangen eines Bundesministeriums können in Einzelfällen Angelegenheiten, deren Behandlung den Ämtern der Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien) nach § 2 übertragen sind, der Entscheidung durch das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministerien unterzogen und umgekehrt die dem Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministerien zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten den Ämtern der Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien) übertragen werden.

(4) Das Bundesministerium für Inneres entscheidet über Berufungen gegen Bescheide, die gemäß § 2 von den Ämtern der Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien) erlassen werden.

§ 2. (1) Den Ämtern der Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien) werden auf dem Gebiete der Preisbestimmung folgende Befugnisse übertragen:

a) Die Bestimmung der Entgelte, soweit sie gemäß § 1, Abs. (1), lit. a, nicht dem Bundesministerium für Inneres vorbehalten, beziehungsweise gemäß § 3 nicht den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen ist.

b) Die Bestimmung der Preise, Preisspannen und Preiszuschläge für folgende Waren und Warengruppen:

1. Erzeugnisse aus Eisen- und Stahlmaterial, und zwar: Bau- und Möbelbeschläge, Handwerkzeuge, Spiralbohrer und Reibahlen, Schlösser und Schlüssel, Beleuchtungsgeräte und Kücheneinrichtungen.

2. Erzeugnisse aus unedlen Metallen und deren Legierungen, und zwar: Bau- und Möbelbeschläge, Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und Kücheneinrichtungen.

3. Baustoffe, und zwar: Dachziegel und Mauerziegel.

4. Textilwaren, und zwar: Säuglingsbekleidung und -wäsche jeder

Art, Überbekleidung jeder Art (einschließlich Arbeits- und Berufskleidung jeder Art, Mäntel und Überröcke), Unterbekleidung und Leibwäsche jeder Art, Kopftücher, Taschentücher, Fußbekleidung jeder Art, Gewebe, Gewirke, Gestricke und Gewalke jeder Art, Bettwäsche und Bettwaren jeder Art, Tisch-, Haus- und Küchenwäsche jeder Art, Wollhüte, Handschuhe, Damenbinden, Wischtücher, Staubtücher, Poliertücher, Scheuertücher, Bodentücher, Wasch- und Topflappen, Wachtuch, Pausleinen, Heftgaze, Heftband, Buchbinderstoffe, Trainingsanzüge, Turn- und Sportbekleidung, Decken jeder Art, Plachen und Zeltbahnen, Fahnen und Fahnenstoffe.

5. Lebensmittel, Tiere und tierische Erzeugnisse sowie sonstig landwirtschaftliche Erzeugnisse, und zwar: Bohnenerzeugnisse, Dauerbackwaren, Erbsenerzeugnisse, Feigenkaffee, Fruchtmark, Geflügel (soweit für Nichtablieferung der Eier ablieferungspflichtig), Kaffeemittel (Kaffee-Extrakt, Kaffeekonserven), Konditoreiweichwaren (Torten, Strudel u. ä.), Kornkaffee, Kürbiskerne, Obstkonserven, Obstpulpe, Powidl, Puddingpulver, Schokolade und Schokoladeerzeugnisse, Sojaerzeugnisse, Suppenpulver (kochfertige Suppen, Suppenwürfel, -würze und -konserven), Vanillinzucker und Zwieback.

6. Holz, und zwar: Brennholz.

7. Elektrische Energie: elektrische Energie, es wäre denn, daß diese von den in den §§ 3, 4, 5 und 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes genannten Unternehmen abgegeben oder für Zwecke der allgemeinen Stromversorgung von der Vereinigten Österr. Eisen- und Stahlwerke A. G., Linz, der Bergdirektion der Österr. Alpine-Montangesellschaft, Fohnsdorf, der Ennser Zuckerfabriks A. G., Enns, oder der Lenzinger Zellwolle und Papierfabriks A. G., Lenzing, geliefert wird.

8. Sonstiges, und zwar: Kunst-därme, Appreturmittel und Hutstumpen.

(2) Zur Entscheidung zuständig ist dasjenige Amt der Landesregierung (der Magistrat der Stadt Wien), in dessen örtlichen Wirkungsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die vom örtlich zuständigen Amt der Landesregierung (Magistrat der Stadt Wien) festgesetzten Preise gelten auch in den anderen Bundesländern, soweit dem nicht bundeseinheitliche oder landeseigene Regelungen entgegenstehen.

(3) In Wien übt der Bürgermeister der Stadt Wien auch die nach § 3 den Bezirksverwaltungsbehörden zustehenden Befugnisse in 1. Instanz aus. Über Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Bürgermeisters der Stadt Wien entscheidet das Bundesministerium für Inneres.

(4) Die Ämter der Landesregierungen entscheiden über Berufungen gegen Bescheide, die gemäß § 3 von den Bezirksverwaltungsbehörden erlassen wurden.

§ 3. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben auf dem Gebiete der Preisbestimmung die Befugnisse:

- a) zur Bestimmung der Mietzinse (Entgelte) für Wohn-, Geschäfts- und Lagerräume sowie für Lagerstätten, soweit auf diese nicht die Bestimmungen des Mietengesetzes Anwendung finden;
- b) zur Festsetzung der Preise und Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke und Realitäten, insoweit nicht die Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 251/1937, in der Fassung in der Grundverkehrsnovelle 1946 vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 123, Anwendung zu finden haben und
- c) zur Bestimmung der Pachtzinse für Jagd- und Fischereipachten nach Maßgabe des diesbezüglichen Landesgesetzes.

ABSCHNITT II.

Preisüberwachung.

§ 4. Die zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlich zulässigen Entgelte, Preise, Preisspannen und Preiszuschläge erforderlichen Maßnahmen werden vom Bundesministerium für Inneres in oberster Instanz getroffen.

§ 5. (1) Die Ämter der Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien) treffen, im Rahmen der vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 4 erlassenen Regelungen, die für ihren Wirkungsbereich erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Ämter der Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien) entscheiden über Berufungen gegen Straferkenntnisse, die gemäß § 6 von den Bezirksverwaltungsbehörden, beziehungsweise Bundespolizeibehörden erlassen wurden.

§ 6. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Einhaltung der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu ahnden, sofern hierfür nicht die Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist. Die vorstehenden Obliegenheiten der Bezirksverwaltungsbehörden fallen im Amtsbereich einer Bundespolizeidirektion in deren Wirkungsbereich.

Helmer

9. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 4. Dezember 1948, betreffend die Herausnahme von Leistungen aus der Preisregelung.

Gemäß § 1, Abs. (5), des Bundesgesetzes vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 87, mit dem grundsätzliche Bestimmungen über die Preisregelung erlassen werden (Preisregelungsgesetz 1948), wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht, für soziale Verwaltung, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau und für Verkehr verordnet:

Von der Preisregelung werden nachangeführte Leistungen ausgenommen:

Abdeckerleistungen,
Ambulantes Theater (Eintrittspreise),
Beratungsbüros, Leistungen der,
Bergführerleistungen,
Blumenbinder (Lohnaufträge),
Bootsverleiher (Bootmieten),
Büchsenmacher (Reparaturleistungen),
Dekorationsarbeiten (Reparaturen),
Edel- und Luxuspelze (Reparaturleistungen und Lohnarbeiten),
Eislauf- und Tennisplätze (Benützungspreise),
Fotoarbeiten mit Ausnahme von Paßfotos,
Fremdenführerleistungen,
Friseurarbeiten, und zwar: Augenbrauen färben, nachziehen und rasieren; manicuren sowie Wimpern färben und aufsetzen,
Fußpflegerleistungen,
Gartengestalter und Gartenarchitekten, Leistungen der,
Gastspielformationen (Eintrittspreise),
Gepäckträgerleistungen,
Gold- und Silberschmiede (Reparaturleistungen und Lohnarbeiten),
Graphologen (Honorare),
Gymnastikschulen (Schulgelder),
Holzbildhauerleistungen,
Intarsienarbeiten,
Kabarets (Eintrittspreise),
Kalligraphen, Leistungen der,
Kosmetiker, alle Leistungen der,
Kunstgewerbe, sämtliche Leistungen,
Kunsttänzerleistungen,
Kunsttanzschulen (Honorare),
Leistungen der Schuhpflegesalons und Schuhputzer,
Lohnackerung,
Lohnhandwerk,
Masseure, Leistungen der,
Notenstecher, Leistungen der,
Ofen, Herstellung nach Zeichnungen und Nachbildung von Stülöfen,
Pfeifenschneiderleistungen,
Privateinzelunterricht in allen Fächern,
Privattheater (Eintrittspreise),
Puppenspiele (Eintrittspreise),

Rennveranstaltungen (Eintrittspreise),
Schausteller (Eintrittspreise),
Skulpturen, Verfertigung von,
Sportschulen (Schulgelder),
Steinbildhauer, Leistungen der (ausgenommen Bauleistungen und Steinmetzarbeiten an Gräbern),
Tanzschulen (Kursgelder und Honorare für Einzelstunden),
Varietés (Eintrittspreise),
Vergnügungsbetriebe, Eintrittspreise (Kaffeehäuser und Gaststätten fallen nicht darunter),
Wirtschaftliches Werbewesen (Honorare),
Ziergegenstände, Bearbeitung von,
Zirkusse (Eintrittspreise).

Helmer

10. Verordnung der Bundesregierung vom 10. Dezember 1948, betreffend die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung an die Bundesbeamten und an die Vertragsbediensteten des Bundes.

Auf Grund des § 68, Abs. (4), des Gehaltsüberleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 22/1947, und des § 53, Abs. (4), des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, B. G. Bl. Nr. 86, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die Bundesbeamten des Dienststandes, die Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen und die Vertragsbediensteten des Bundes, auf deren Dienstverhältnis die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 Anwendung finden und deren Entlohnung nach dem Entlohnungsschema I, II, I L oder II L erfolgt, erhalten aus Anlaß der Weihnachtsfeiertage 1948 eine einmalige Sonderzahlung. Vertragsbedienstete, die auf bestimmte Zeit aufgenommen wurden, erhalten diese Sonderzahlung jedoch nur, wenn die Vertragsdauer drei Monate übersteigt.

§ 2. Die Sonderzahlung beträgt bei den Bundesbeamten des Dienststandes und den vollbeschäftigten Vertragsbediensteten 140 S, bei den Empfängern von Ruhe(Versorgungs)genüssen 100 S. Nichtvollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der einmaligen Sonderzahlung.

§ 3. Vertragsbedienstete, mit denen ein Sondervertrag im Sinne des § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abgeschlossen wurde, erhalten diese Sonderzahlung nur dann, wenn sie im Bezüge der den Bundesbediensteten gewährten Teuerungszuschläge stehen.

§ 4. Ob einem Bundesbediensteten die einmalige Sonderzahlung gebührt und in welcher Höhe sie gebührt, ist nach den Verhältnissen am 1. Dezember 1948 zu beurteilen.

§ 5. Die einmalige Sonderzahlung darf, wenn ein Bundesbediensteter Anspruch auf mehrere Dienstbezüge hat, im Gesamtbetrage das im § 2 festgesetzte Ausmaß nicht übersteigen.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Migisch	Gruber	Altenburger

11. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vom 13. Dezember 1948, betreffend Änderung der Verordnung vom 27. März 1947, B. G. Bl. Nr. 60.

Auf Grund der §§ 71 und 78 des Straßenpolizeigesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 46/1947, wird verordnet:

Die im § 15, Abs. (1), der Verordnung vom 27. März 1947, B. G. Bl. Nr. 60, vorgesehene Frist von zwei Jahren für die Ausgestaltung der bestehenden Warnkreuze und Warnungstafeln entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung wird bis 31. Dezember 1951 verlängert.

Übeleis

12. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 31. Dezember 1948 über den Nachweis der Voraussetzungen für die Weiterbelassung in der Liste schutzwürdiger Unternehmungen.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. November 1948, B. G. Bl. Nr. 253, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Justiz verordnet:

§ 1. (1) Dem Antrag auf Weiterbelassung in der Liste schutzwürdiger Unternehmungen [Artikel II, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 24. November 1948, B. G. Bl. Nr. 253] sind in der Regel

1. eine Darstellung über den Vermögensstand des Unternehmens am letzten Tage des Monats vor Einbringung des Antrages auf Weiterbelassung in der Liste,

2. ein Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens seit der Einbringung des Antrages auf Eintragung in die Liste und

3. die seit diesem Zeitpunkte errichteten Jahresabschlüsse samt Gewinn- und Verlustrechnungen anzuschließen.

(2) Im Antrag sind insbesondere auszuweisen:

1. die fälligen Geldforderungen, die dem Unternehmen aus Lieferungen oder Leistungen für den Rüstungsbedarf zustehen und in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht hereingebracht werden können, und

2. die fälligen Verbindlichkeiten des Unternehmens für empfangene Lieferungen oder Leistungen für den Rüstungsbedarf nach dem Stande des letzten Tages des Monats vor Einbringung des Antrages auf Weiterbelassung in der Liste. Übersteigt die Höhe dieser Verbindlichkeiten im Einzelfalle den Betrag von 500 S, sind Name, Wohnsitz (Sitz) des Gläubigers, die Höhe seiner Forderungen und der Tag der Fälligkeit sowie der Gegenstand der ihr zugrunde liegenden Leistungen anzugeben. Verbindlichkeiten, die diesen Betrag im Einzelfalle nicht übersteigen, können in einer Summe ausgewiesen werden.

§ 2. In dem Antrag sind alle Umstände darzulegen, die es glaubhaft erscheinen lassen, daß das Unternehmen noch außerstande ist, seine Verbindlichkeiten [§ 1, Abs. (2), Ziffer 2] aus den Betriebseinnahmen oder aus sonstigen flüssigen Mitteln neben den laufenden Betriebsausgaben zu bezahlen.

§ 3. Der Antrag hat eine vom Inhaber (vertretungsberechtigte Organe) des Unternehmens unterzeichnete Erklärung darüber zu enthalten, daß seine gemäß § 1 gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

§ 4. Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft kann eine Überprüfung der Vermögenslage des Unternehmens auf dessen Kosten durch Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer vornehmen lassen; sie kann vor der Entscheidung über den Antrag auf Weiterbelassung in der Liste die gutachtliche Stellungnahme eines gemäß § 23 a, Ausgleichsordnung, bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes auf Kosten des Antragstellers einholen.

§ 5. Wird dem Antrag auf Weiterbelassung in der Liste stattgegeben, so hat die zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft dem antragstellenden Unternehmen eine diesbezügliche Bescheinigung auszustellen.

§ 6. (1) Die zur Deckung der Verwaltungskosten der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft von den Antragstellern zu entrichtende Gebühr wird einheitlich mit 100 S festgesetzt.

(2) Die Gebühr ist bei der Einbringung des Antrages auf Weiterbelassung in der Liste schutzwürdiger Unternehmungen bei der Kammer einzuzahlen.

Kolb

13. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. November 1948, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung in einer versicherungsaufsichtsbehördlichen Anordnung.

Gemäß Artikel 139, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 und des § 60, Abs. (2) des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, wird nachstehend das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 1948 — Geschäftszahl V-4/48 — kundgemacht:

„In der Anordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. August 1947, Z. 37.808-19/47, verlautbart im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ vom 2. September 1947, Nr. 203, über die Einhebung eines Teuerungszuschlages in der Sach-, Vermögensschaden- sowie in der Unfallversicherung, war die Stelle im Abs. (2), Zeile 1 der Verordnung, umfassend die Worte „bestehenden oder“ gesetzwidrig. Dem darüber hinausgehenden Anfechtungsantrag des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, die angefochtene Anordnung ihrem ganzen Umfange nach als gesetzwidrig zu erklären, wird keine Folge gegeben.

Zimmermann

14. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 24. Dezember 1948, betreffend die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung an die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 13. Dezember 1948 (Gesetz vom 13. April 1920,

St. G. Bl. Nr. 180), wird gemäß § 34, Abs. (4), der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, B. G. Bl. Nr. 263/1947, kundgemacht:

§ 1. Die Beamten des Dienststandes und die Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen erhalten aus Anlaß der Weihnachtsfeiertage 1948 eine einmalige Sonderzahlung.

§ 2. Die Sonderzahlung beträgt bei den Beamten des Dienststandes 140 S, bei den Empfängern von Ruhe(Versorgungs)genüssen 100 S.

§ 3. Ob einem Bediensteten die Sonderzahlung gebührt, und in welcher Höhe sie gebührt, ist nach den Verhältnissen am 1. Dezember 1948 zu beurteilen.

§ 4. Die einmalige Sonderzahlung darf, wenn ein Bediensteter Anspruch auf mehrere Dienstbezüge hat, im Gesamtbetrag das im § 2 festgesetzte Ausmaß nicht überschreiten.

Übeleis

15. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. Jänner 1949 über die Einziehung der Scheidemünzen zu 10 Reichspfennig.

Gemäß § 2, Abs. (3), des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, werden die Scheidemünzen zu 10 Reichspfennig zum 31. Jänner 1949 einberufen. Mit 31. Jänner 1949 verlieren diese Scheidemünzen ihre gesetzliche Zahlkraft. Sie werden jedoch bis 15. Februar 1949 bei allen öffentlichen Kassen noch in Zahlung genommen und umgewechselt.

Zimmermann